

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 260/2016

Sitzung vom 28. September 2016

920. Anfrage (Gewaltenteilung)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 11. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Interessenbindungsliste der Bezirksgerichte sind mindestens zwei Staatsanwälte (Staatsanwaltschaft IV, F. S. und M. F.) auch im Spruchkörper von Bezirksgerichten tätig.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es der Zürcher Regierungsrat als zielführend, solche Doppelmandate angesichts der Gewaltenteilung zuzulassen?
2. Existieren weitere heikle Zielkonflikte (bzw. Strafverteidiger), die an Gerichten wirken?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist in Art. 3 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verankert. Dieser allgemeine Grundsatz wird mit Unvereinbarkeitsbestimmungen konkretisiert. Dabei bestimmt Art. 42 Abs. 1 KV zunächst, dass die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte und der kantonalen Ombudsstelle nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören dürfen. Teilämter an obersten kantonalen Gerichten fallen ebenfalls unter Art. 42 Abs. 1 KV, nicht aber nebenamtliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (vgl. Walter Haller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 42 N. 5). Nach Art. 42 Abs. 2 KV kann das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Die Unvereinbarkeiten sind insbesondere im Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) geregelt. Für die vorliegende Frage, ob Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte nebenamtliche Ersatzmitglieder von Bezirksgerichten sein dürfen, ist § 25 Abs. 2 lit. b GPR massgebend (Unvereinbarkeiten von Organfunktionen). Danach ist es unvereinbar, dass jemand gleichzeitig Mitglied eines Bezirksgerichts und Mitglied der Staatsanwaltschaft ist. Ersatzmitglieder sind keine Mitglieder einer Behörde

(vgl. für die Bezirksgerichte § 8 Abs. 1 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG, LS 211.1]). Aufgrund des klaren Wortlauts der genannten Unvereinbarkeitsbestimmung ist davon auszugehen, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt durchaus Ersatzmitglied eines Bezirksgerichts sein darf.

Einem allfälligen Interessenkonflikt wurde in der Vergangenheit durch zwei Massnahmen vorgebeugt: Die Staatsanwältin und der Staatsanwalt erheben keine Anklagen am Bezirksgericht, für das sie als nebenamtliche Ersatzmitglieder ernannt sind. Zudem richten sie nicht in Verfahren, die auf einer Anklage der Staatsanwaltschaft, bei der sie arbeiten, beruhen. Analoge Regelungen gelten für Anwältinnen und Anwälte, die als nicht vollamtliche Ersatzmitglieder eines Bezirksgerichts ernannt sind (vgl. Beantwortung der Frage 2).

Um der Problematik, die dem Einsatz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Ersatzmitglieder eines Gerichts gleichwohl anhaften könnte, künftig noch vermehrt Rechnung zu tragen, hat die Verwaltungskommission des Obergerichts jedoch entschieden, die Staatsanwältin und den Staatsanwalt künftig nicht mehr als nebenamtliche Ersatzmitglieder an den Bezirksgerichten einzusetzen und von entsprechenden Ernennungen abzusehen.

Zu Frage 2:

Weitere Interessenkonflikte sind nicht bekannt. Was den Einsatz von Anwältinnen und Anwälten als Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte angeht, besteht in § 6 Abs. 1 lit. c GOG eine klare Regelung: Werden Anwältinnen und Anwälte als nicht vollamtliche Ersatzmitglieder eines Bezirksgerichts ernannt, dürfen sie an diesem Gericht keine Parteien berufsmässig vertreten. Interessenkonflikte sind damit ausgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli